

**Satzung der Hans- Böckler- Schule Fürth, Abteilung Wirtschaftsschule
vom 12. Juni 2002**

(Stadtzeitung Nr. 13 vom 03. Juli 2002)

i.d.F. der Änderungssatzung vom 03. März 2004

(Stadtzeitung Nr. 6 vom 24. März 2004)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Widmung	2
§ 2 Organisation	2
§ 3 Aufnahme	2
§ 4 Unterricht und Prüfung	3
§ 5 In-Kraft-Treten	3

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 27 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 6, Art. 14 und Art. 44 Abs. 4 des Bayer. Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210, ber. S. 384), sowie von Art. 23 und 24 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1 Widmung

Die Stadt Fürth betreibt und unterhält die städtische Hans-Böckler-Schule, Abteilung Wirtschaftsschule in zwei-, drei- und vierstufiger Form als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG), des Schulfinanzierungsgesetzes (SchFG) und der Wirtschaftsschulordnung (WSO).

§ 2 Organisation

Die Hans-Böckler-Schule, Abteilung Wirtschaftsschule ist dem Amtsbereich des Referates für Schule, Bildung und Sport der Stadt Fürth zugeordnet.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Schulordnung für Wirtschaftsschulen des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
- (2) Die Anzahl der aufzunehmenden Schüler ist von der Klassenkapazität der Wirtschaftsschule abhängig und wird mit dem Referat für Schule, Bildung und Sport abgesprochen.
- (3) Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen für die zweistufige Wirtschaftsschule die Aufnahmekapazität der Schule, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.
- (4) Die Auswahl erfolgt nach den Leistungsnachweisen (Zeugnissen), die von den Bewerbern/Bewerberinnen vorgelegt werden. Es wird eine numerische Reihenfolge aller Bewerber/Bewerberinnen aufgestellt, in die der Notendurchschnitt des Qualizeugnisses in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik eingeht.
- (5) Das Ergebnis wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.
- (6) Bei Notengleichheit können für die Zulassungsentscheidung der Schulweg zu der gewünschten und zu anderen in Betracht kommenden Schulen gleicher Schulart und pädagogische Gründe - wie z. B. Geschwister an der Schule - berücksichtigt werden.
- (7) Von der Platzziffernfolge kann im Einzelfall aus gewichtigen Gründen, insbesondere aus sozialen oder familiären Gründen abgewichen werden.
- (8) Über die Aufnahme in die Wirtschaftsschule entscheidet der Schulleiter.

§ 4 Unterricht und Prüfung

Die Schulordnung für Wirtschaftsschulen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.